



SATZUNG



BUNDESVERBAND | AUGE e.v.
Selbsthilfe Chronische Erkrankungen

Druck:
Bresler Medien GmbH
Wetterkreuz 11 a · 91058 Erlangen
Telefon 09131/61656-0
www.bresler.de

Ausgabe:
März 2013

Satzung

Bundesverband Auge e.V.

§1 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bundesverband Auge. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz: e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

Die Anschrift lautet: Crellestraße 21
10827 Berlin

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein kümmert sich um Kinder, Jugendliche und Erwachsene und deren Angehörige, die hauptsächlich unter chronischen Augenerkrankungen, wie Glaukom (Grüner Star) und AMD (altersbedingte Makuladegeneration) leiden. Beide Erkrankungen können die Sehkraft erheblich einschränken und bei fehlender Behandlung teilweise zur Erblindung führen.
2. Der Verein gibt Betroffenen und Angehörigen Tipps und Hilfestellung zum richtigen Umgang mit der Augenerkrankung. Der Verein hilft bei der Gründung und Fortführung von lokalen und regionalen Selbsthilfegruppen in allen Bundesländern.
3. Der Verein informiert die Bevölkerung mittels Medien, Internet und Broschüren über die Krankheitsbilder von Augenerkrankungen, beispielsweise über die chronischen Augenerkrankungen „Glaukom und AMD“. In Mitglieder-Infos berichtet der Verein über aktuelle Entwicklungen aus Wissenschaft und Forschung und alternativen Behandlungsmethoden. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Gremien des Deutschen Bundestages und der Landtage. Der Bundesverband Auge unterstützt die internationale Zusammenarbeit im Kontext zu seinen Zielsetzungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke entsprechend der steuerlichen Vorgaben. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung, ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Der Verein vernetzt sich mit anderen gemeinnützigen Selbsthilfeorganisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Der Verein kooperiert beispielsweise mit dem Deutschen Diabetiker Bund e.V. (DDB). Der Verein sucht die Mitgliedschaft in Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, um sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten.
5. Der Verein verleiht jährlich einen Forschungspreis an junge Wissenschaftler und würdigt herausragende Arbeiten auf dem Gebiet der experimentellen und klinischen Erforschung und Therapie von Augenerkrankungen (Glaukom, AMD usw.) sowie beispielsweise zur Entwicklung von kindgerechten Medikamenten in der Glaukom-Therapie. Der Forschungspreis wird ausschließlich durch Spenden finanziert.
6. Der Verein gründet und unterhält Landesgeschäftsstellen; diese sind der Bundesgeschäftsstelle unterstellt.
7. Der gemeinnützige Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Fördermitteln, öffentlichen Projektmitteln im Rahmen der kassenindividuellen Förderung nach §20c SGB V sowie aus freiwilligen Spenden.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind übliche Erstattungen für Auslagen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung beschließen. Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
10. Änderung des Vereinszwecks wird durch den Vorstand vorbereitet und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
11. Ehrenamtlich tätige Personen und die Vorstandsmitglieder sowie die anderen Organmitglieder des Vereins, können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Zahlung bis zur maximalen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

12. Der Verein darf zur Erfüllung der Vereinsziele einen Kredit oder Dispokredit aufnehmen. Vorrangig ist hierbei die Sicherstellung der Mitarbeitergehälter, insbesondere wenn Finanzierungslücken entstehen (beispielsweise durch eine jährliche Beitragsenerhebung zu einem festen Stichtag). Für die Kreditaufnahme bis € 20.000 bedarf es einer Einzelfallentscheidung, welche im Innenverhältnis per Vorstandsbeschluss erwirkt wird. Für eine Kreditaufnahme von mehr als € 20.000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
13. Die Kassenprüfung und die Erstellung des Jahresabschlusses ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsbüro gemäß § 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG) durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welches Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsbüro für zwei Jahre durch den Vorstand beauftragt wird.
14. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutscher Diabetiker Bund e.V. (DDB), Goethestr. 27, 34119 Kassel, zweckgebunden zur Förderung diabetischer Kinder, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Natürliche und juristische Personen von kooperierenden Vereinen wird eine auto-

matische und kostenfreie Mitgliedschaft sowie eine Teilnahme in der Mitgliederversammlung – ohne Stimmrecht – ermöglicht. Über die Aufnahme dieser Vereine und Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von 2 Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der letzten Mahnung wird auf die Möglichkeit der Streichung gemäß diesem Paragraphen unter Fristsetzung hingewiesen.
4. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der medizinisch wissenschaftliche Beirat.

§7 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand des Vereins (nachfolgend Vorstand benannt) besteht aus dem 1. Bundesvorsitzenden, sowie den Stellvertretern (2. Bundesvorsitzende/r und 3. Bundesvorsitzende/r). Der Vorstand klärt unter sich, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben übernimmt.
2. Die Bundesvorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis sind der 2. und der 3. Bundesvorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Bundesvorsitzende/r an der Vertretung gehindert ist.
3. Die Vertretung des Bundesvorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro nur tätigen und über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann verfügen darf, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Die Aufnahme von Krediten durch den Bundesvorstand ist im §2 Abs. 11 gesondert geregelt.
4. Der Bundesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen hauptamtlichen Bundesgeschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Aufgabenbereich, die Vollmachten und die Vergütung des Bundesgeschäftsführers werden durch den Bundesvorstand mittels Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Tätigkeit des Bundesgeschäftsführers kann auch von einem Mitglied des Bundesvorstands wahrgenommen werden.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- e) Entscheidung über einen Aufnahmeantrag
- f) Delegation von satzungsmäßigen Aufgaben an einzelne Mitglieder

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes, maximal für 3 Jahre, im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird mit 2/3 Mehrheit aus den anwesenden Personen gewählt. Die Wahl einer nicht anwesenden Person ist dann möglich, wenn bei der Wahl eine schriftliche Bestätigung der Person vorliegt, dass sie für dieses Amt kandidiert und dieses Amt im Falle der Wahl auch annehmen würde.
4. Bei der Wahl zum Vorstand sollen vorrangig Mitglieder berücksichtigt werden, die selbst Betroffene sind. Der erste Vorsitzende sollte möglichst ein Betroffener sein.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Eine Abwahl des bestehenden Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche ist einzuhalten. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
2. Eine Vorstandssitzung hat mindestens alle 12 Monate stattzufinden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Be-

schlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Vorstandssitzungen können auch mittels modernen Kommunikationsmitteln, wie Telefon- oder Videokonferenzen, abgehalten werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Einberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann durch Brief, Fax, E-Mail, Veröffentlichung in der Mitglieder-Info und/oder im Internet auf der aktuellen Vereins-Homepage oder anderen modernen Kommunikationsmitteln erfolgen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Schreibens oder die Veröffentlichung in den oben beschriebenen Einladungsformen, folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann schriftlich gegen Rückporto, die briefliche Einladung – wie bisher – beim Vorstand beantragen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit hat schriftlich innerhalb 1 Woche an den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten, bestimmt durch den Vorstand, und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§15 Medizinisch-wissenschaftlicher Beirat

1. Die Aufgaben des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats umfassen die Beratung des Vorstands in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen, Unterstützung des Bundesvorstandes bei der Erstellung von Informationsmaterial und Mitwirkung als Jurymitglied.
2. Der medizinisch-wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand bestimmt.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der 1. Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.



BUNDESVERBAND | AUGE e. v.
Selbsthilfe Chronische Erkrankungen

Bundesgeschäftsstelle:

Crellestraße 21

10827 Berlin

Tel.: 030/8232444

Fax: 030/8232422

E-Mail: info@initiative-auge.de

Internet: [www.initiative-auge](http://www.initiative-auge.de)